

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT EE.2022.00018 vom 5. August 2022

ZH Sozialversicherungsgericht, 2022-08-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_EE.2022.00018

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT EE.2022.00018 du 5 août 2022

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT EE.2022.00018 del 5 agosto 2022

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 19 48, erbringt Dienstleistungen im Bereich Beratung von Führungskräften (Coaching, Teamentwicklung, New-Placement, Standort bestimmung, Urk. 6/11/1-2). Er ist der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Aus gleich kasse, als Selbständigerwerbstätiger angeschlossen (vgl. Urk. 6/

E. 1.1

In zeitlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tat be standes Geltung haben (BGE 146 V 364 E. 7.1, 144 V 210 E. 4.3.1, je mit Hinweisen). Das Sozialversicherungsgericht stellt bei der Beurteilung eines Falles grundsätzlich auf den bis zum Zeitpunkt des Er lasses der streitigen Verfügung beziehungsweise des streitigen Einspracheent scheids eingetretenen Sachverhalt ab (BGE 144 V 210 E. 4.3.1, 132 V 215 E. 3.1.1; s. a. im Speziellen für die Corona- Erwerbs ausfallsentschädigung : BGE 148 V 162 E. 3.2.1) .

E. 1.2

Art. 15 des Bundesgesetz es über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) vom 2 5. September 2020 ist rückwirkend auf den 1 7. September 2020 in Kraft getreten (Art. 21 Abs. 3 Covid-19-Gesetz).

Gemäss Art. 15 Abs. 1 Covid-19-Gesetz

kann der Bundesrat die Ausrichtung von Entschädigungen des Erwerbsausfalls bei Personen vorsehen, die ihre Erwerbs tätigkeit aufgrund von Massnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Covid-19-Epidemie unterbrechen oder massgeblich einschränken müssen. Nur Personen mit einem Erwerbs- oder Lohnausfall, die i n ihrer Unternehmung eine Umsatz zeinbusse von mindestens 30 Prozent (in der vorliegend anwendbaren

ab 1. April 2021 gültigen F assung) im Vergleich zum durchschnittlichen Umsatz in den Jahren 2015 - 2019 haben, gelten in ihrer Erwerb st ätig keit als massgeblich einge schränkt.

Zu den Anspruchsberechtigten gehören insbesondere auch Selbständige nach Art.

E. 1.3

Gestützt auf Art. 15 Covid-19-Gesetz hat der Bundesrat die vorliegend anwend bare Version der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall (in der vom 17. September 2020 bis 16. Februar 2022 gültig gewesenen Fassung) erlassen.

Gemäss

Art. 2 Abs. 3 bis

der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall sind Selbständigerwerbende im Sinne von Art. 12 ATSG und Personen nach Art. 31 Abs. 3 lit. b und lit. c des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIG), welche im Sinne des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) obligatorisch versichert sind, anspruchsberechtigt, wenn:

a. ihre Erwerbstätigkeit aufgrund von behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie massgeblich eingeschränkt ist;

b.

sie einen Erwerbs- oder Lohnausfall erleiden; und c.

sie im Jahr 2019 für diese Tätigkeit ein AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen von mindestens Fr. 10'000.-- erzielt haben; diese Voraussetzung gilt sinngemäss, wenn die Tätigkeit nach dem Jahr 2019 aufgenommen wurde; wurde die Tätigkeit nicht während eines vollen Jahres ausgeübt, so gilt diese Voraussetzung proportional zu deren Dauer.

Wie die Beschwerdegegnerin zutreffend ausführt (Urk. 2), war sie mit dem zunehmenden Wegfall behördlich angeordneter Einschränkungen gehalten zu prüfen, ob die Voraussetzung von Art. 2 Abs. 3 bis der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall gegeben ist, mithin die Erwerbseinkommenseinbusse massgeblich in Zusammenhang mit den behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus steht

(Urteil des Sozialversicherungsgerichts EE.2022.00016 vom 7. Juni 2022 E. 2.2.2) . 1. 4

1.4.1

Die Bestimmungen des ATSG sind gemäss Art. 1 der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall auf die Entschädigungen gemäss dieser Verordnung anwendbar, soweit die Verordnung nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsehen. Die Bestimmungen der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall, welche vom ATSG abweichen, sind im vorliegenden Fall aber nicht einschlägig. 1.4.2

Über Leistungen, Forderungen und Anordnungen, die erheblich sind oder mit denen die betroffene Person nicht einverstanden ist, hat der Versicherungsträger schriftlich Verfügungen zu erlassen (Art. 49 Abs. 1 ATSG). 1.4.3

Gegen Verfügungen kann innerhalb von 30 Tagen bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden; davon ausgenommen sind prozess- und verfahrensleitende Verfügungen (Art. 52 Abs. 1 ATSG) . 1.4.4

Die Ansetzung einer Nachfrist zur Verbesserung der Einsprache (Art. 10 Abs. 5 der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSV) setzt voraus, dass ein Einsprachewille vorhanden ist (vgl. dazu: Kieser, ATSG-Kommentar, 4. Aufl., 2020, N 38 zu Art. 52 ATSG). Ist ein Einsprachewille erkennbar, so hat - offensichtlicher Rechtsmissbrauch vorbehalten - eine Nachfristansetzung zu erfolgen (Kieser, a.a.O., N 38 zu Art. 52 ATSG). 1.4.5

Gegen Einspracheentscheide oder Verfügungen, gegen welche eine Einsprache ausgeschlossen ist, kann Beschwerde beim kantonalen Versicherungsgericht (Art.

57 ATSG) Beschwerde erhoben werden (Art. 56 ATSG) .

E. 1.5

Im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren sind grundsätzlich nur Rechtsverhältnisse zu überprüfen beziehungsweise zu beurteilen, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich - in Form einer Verfügung beziehungsweise eines Einspracheentscheids - Stellung genommen hat. Insoweit bestimmt die Verfügung beziehungsweise der Einspracheentscheid den beschwerdeweise weiterziehbaren Anfechtungsgegenstand. Umgekehrt fehlt es an einem Anfechtungsgegenstand und somit an einer Sachurteils Voraussetzung, wenn und insoweit keine Verfügung beziehungsweise kein Einspracheentscheid ergangen ist (BGE 144 I 11 E. 4.3, 131 V 164 E. 2.1, 125 V 413 E. 1a).

E. 1.6

Ausgangspunkt jeder Gesetzesauslegung bildet der Wortlaut der massgeblichen Norm. Ist der Text nicht ganz klar und sind verschiedene Auslegungen möglich, so muss das Gericht unter Berücksichtigung aller Auslegungselemente nach der wahren Tragweite der Norm suchen. Dabei hat es insbesondere den Willen des Gesetzgebers zu berücksichtigen, wie er sich namentlich aus den Gesetzesmaterialien ergibt (historische Auslegung). Weiter hat das Gericht nach dem Zweck, dem Sinn und den dem Text zugrunde liegenden Wertungen zu forschen, namentlich nach dem durch die Norm geschützten Interesse (teleologische Auslegung). Wichtig ist auch der Sinn, der einer Norm im Kontext zukommt, und das Verhältnis, in welchem sie zu anderen Gesetzesvorschriften steht (systematische Auslegung). Das Bundesgericht befolgt bei der Auslegung von Gesetzen einen pragmatischen Methodenpluralismus und lehnt es ab, die einzelnen Auslegungselemente einer Prioritätsordnung zu unterstellen (BGE 147 V 297 E.

6.1; 146 V 224 E.

4.5.1). 2.

E. 2

/1). Am 31. März 2020 meldete sich X._____

erstmals bei der Ausgleichskasse zum Bezug einer Erwerbsausfallentschädigung gestützt auf die Verordnung über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19; Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall) an (Urk. 6/11-12).

In der Folge wurde ihm für die Zeitperiode vom 17. März bis 16. September 2020 eine Corona-Erwerbsausfallentschädigung

nach der so genannten Härtefallregelung ausgerichtet (Urk. 6/12 - 13, Urk.

6/15 - 17, Urk.

6/19). Alsdann beantragte er mit bei der Ausgleichskasse am 11.

November und 11. Dezember 2020 ein gegangenes Anmeldeformular an (vgl.

Urk. 6/30, Urk. 6/33) eine Corona-Erwerbsausfallentschädigung für den Zeitraum vom 17. September bis

30. November 2020 (Urk. 6/20, Urk. 6/31). Zur Begründung führte er aus, dass er in jenem Zeitraum keinen Umsatz generieren können, weil alle

seine Auftraggeber die Nachfrage nach seinen Dienstleistungen gestoppt beziehungsweise auf noch unbestimmte Zeit verschoben hätten (Urk. 6/20/3, Urk. 6/31/3).

Aufgrund dieser und der in der Folge gestellten, entsprechenden Gesuche wurde X.____ hier nach für die Zeitperiode vom 17. September 2020 bis 31. Dezember 2020 eine Corona-Erwerbsausfallentschädigung wegen erheblicher Umsatzeinbußen ausgerichtet (Urk. 6/30, Urk. 6/33). Der Antrag auf Ausrichtung einer Entschädigung für den Monat Januar 2021 vom 1. Februar 2021 (Urk. 6/35, Urk. 6/38) wurde mit Verfügung vom 16. Februar 2021 mangels relevanter Umsatzeinbußen abgewiesen (Urk. 6/38).

X.____ erkundigte sich mit seiner E-Mail-Nachricht vom 26. Februar 2021 nach den Gründen für die Nichtauszahlung der Corona-Erwerbsausfallentschädigung für den Januar 2021 (Urk. 6/39). Dies bearbeitete die Ausgleichskasse am 13. April 2021 mit einem internen Aktenerweis auf die leistungsablehnende Verfügung vom 16. Februar 2021 (Urk. 6/38), ohne aber dem Antragsteller eine (aktenkundige) Antwort zu geben.

Für den Zeitraum vom 1.

Februar bis 30. September 2021

wurde X.____ dann wieder antragsgemäss eine Corona-Erwerbsausfallentschädigung wegen erheblicher Umsatzeinbußen

ausbezahlt (Urk.

6/42, Urk.

6/44-45, Urk. 6/47, Urk. 6/49, Urk. 6/51, Urk. 6/55, Urk. 6/

E. 2.1

Mit seiner Eingabe vom 30. März 2022 beantragte der Beschwerdeführer, dass ihm für die Monate Oktober 2021 bis März 2022 je eine Corona-Erwerbsausfallentschädigung auszurichten sei (Urk. 1). Diese Anträge sind - wie nachfolgend im Einzelnen darzulegen sein wird (E. 2.2 ff.) - in rechtlicher Hinsicht unterschiedlich zu behandeln. 2.2

Was die Periode Oktober 2021 betrifft, so verneinte die Beschwerdegegnerin den Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Corona-Erwerbsausfallentschädigung für den Monat Oktober 2021 mit Verfügung vom 24. November 2021

(Urk. 6/60). Es findet sich keine Einsprache des Beschwerdeführers gegen diese Verfügung bei den Kassenakten. Die vom 30. Dezember 2021 datierende Einsprache des Beschwerdeführers richtet sich ausschliesslich gegen die Verfügung vom 2. Dezember 2021, welche den Monat November 2021 betrifft (Urk. 6/63).

Ein Einspracheentscheid betreffend den Monat Oktober 2021 erging

nach Lage der Akten daher nicht. Mangels Anfechtungsgegenstandes

kann auf den Antrag des Beschwerdeführers auf Zusprache einer Corona-Erwerbsausfallentschädigung für den Monat Oktober 2021 nicht eingetreten werden (E. 1.5; Urteil des Bundesgerichts 9C_266/2020 vom 24. November 2020 E. 2.1).

E. 2.2

Die Beschwerdegegnerin beantragte mit Beschwerdeantwort vom 16. Mai 2022 Abweisung der Beschwerde (Urk. 5, unter Beilage der Kassenakten, Urk. 6/1-

E. 2.3

Einzutreten ist hingegen auf den Antrag des Beschwerdeführers auf Zusprache einer Corona-Erwerbsausfallentschädigung für den Monat November 2021. Diese ist Gegenstand des angefochtenen Einspracheentscheids vom 2. März 2022 (Urk. 2; E. 1.6). Darin begründete Beschwerdegegnerin ihre Leistungsablehnung im Wesentlichen damit, der Beschwerdeführer habe seine Erwerbstätigkeit im November 2021

nicht aufgrund kantonaler oder auf Bundesebene beschlossener Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus erheblich einschränken müssen (Urk. 2 S. 1). Was der Beschwerdeführer dagegen einwendet, verfährt nicht. Er bringt vor, dass die Unternehmen, mit denen er seit Jahren zusammen gearbeitet habe, die Führungskräfteentwicklung vorübergehend ausgesetzt oder auf unbestimmte Zeit verschoben hätten, weil viele Personen durch Infizierung, Spitalaufenthalte und Long-Covid-Ausfälle während mehreren Monaten von Corona unmittelbar betroffen gewesen seien (Urk. 1,

Urk. 6/64). Dies mögen zwar alle samt Folgen der Covid-19-Pandemie gewesen sein, nach dem klaren Wortlaut von Art.

E. 2.4

Und schliesslich kann auf die

Anträge des Beschwerdeführers auf Zusprache einer Corona-Erwerbsausfallentschädigung für die Monate Dezember 2021, Januar 2022, Februar 2022 und März 2022 mangels Anfechtungsobjekt nicht eingetreten werden. Wie festgehalten, setzt ein Eintreten auf eine Beschwerde voraus, dass ein Einspracheentscheid vorliegt (E.

1.4.5, Urk. 1.5). Über den der Beschwerdegegnerin am 6. Januar 2022 zugegangenen Antrag des Beschwerdeführers auf Ausrichtung einer Corona-Erwerbsausfallentschädigung für den Monat Dezember 2021, Urk. 6/65, Aktenverzeichnis zu Urk. 6/1-75) hat diese gemäss den vorliegenden Akten (Urk. 6/1-75, Stand: 12. Mai 2022)

noch nicht mittels Verfügung entschieden. Die Anträge des Beschwerdeführers auf Ausrichtung einer Corona-Erwerbsausfallentschädigung für den Monat Januar 2022 (Urk. 6/68) und die Zeitperiode vom 1. bis 16. Februar (Urk. 6/74) wies die Beschwerdegegnerin mit Verfügungen vom 3. und 29. März 2022 (Urk. 6/73, Urk. 6/75) ab. Gegen die Verfügung vom 3. März 2022 betreffend Entschädigung für den Januar 2022

hat der Beschwerdeführer mit seiner Eingabe vom 30. März 2022 direkt beim Sozialversicherungsgericht Beschwerde erhoben. Diese Eingabe ist der Beschwerdegegnerin zur Bearbeitung als Einsprache zu überweisen. Auch hinsichtlich des Antrags auf Zusprache einer Corona-Erwerbsausfallentschädigung

für die Zeitperiode vom 17. Februar bis 31. März 2022 hat eine Überweisung an die Beschwerdegegnerin zu erfolgen. Nach Lage der Akten hat der Beschwerdeführer bei dieser bislang noch keinen solchen Antrag gestellt. Die Beschwerdegegnerin ist die für die Bearbeitung dieses Antrags zuständige Verwaltungsstelle (Art. 10 Abs. 1 Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall). Das Gericht beschliesst:

Auf die Beschwerde des Beschwerdeführers vom 30. März 2022 gegen die Verfügung vom 3. März 2022 betreffend Entschädigung für den Monat Januar 2022 wird mangels Anfechtungsobjekt nicht eingetreten.

Auf den Antrag des Beschwerdeführers vom 30. März 2022 auf Ausrichtung einer Corona-Erwerbsausfallentschädigung für die Zeitperiode 17. Februar bis 31. März 2022 wird mangels Anfechtungsobjekt nicht eingetreten.

Die Eingabe des Beschwerdeführers vom 30. März 2022 wird der Beschwerdegegnerin zur Bearbeitung als Einsprache gegen ihre Verfügung vom 3. März 2022 betreffend Entschädigung für den Monat Januar 2022

und als Antrag auf Ausrichtung einer Corona-Erwerbsausfallentschädigung für die Zeitperiode vom 17. Februar bis 31. März 2022 überwiesen. Sodann erkennt das Gericht:
1.

Die Beschwerde

gegen den Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 2. März 2022 betreffend Entschädigung für den Monat November 2021 wird abgewiesen. Im Übrigen wird auf die Beschwerde nicht eingetreten. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, unter Beilage einer Kopie von Urk. 1 - Bundesamt für Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Der Gerichtsschreiber
HurstHübscher

E. 5

8).

X.____ ersuchte die Ausgleichskasse sodann mit einer in dieser am 1.

November 2021 (Urk.

6/60) zugegangenen Anmeldeformular um die Auszahlung einer solchen Entschädigung für den Monat Oktober 2021 (Urk. 6/59). Zur Begründung verwies er auf eine in jenem Monat erlittene 100%ige Umsatzeinbusse, welche durch eine Verzögerung und Verschiebung von Mandaten verursacht worden sei (Urk. 6/59/3). Mit Verfügung vom 24. November 2021 verneinte die Ausgleichskasse einen Anspruch von X.____ auf Corona-Erwerbsausfallentschädigung für den Monat Oktober

2021 (Urk. 6/60). Dies begründete sie damit, dass als einzige behördliche Massnahme (zur Bekämpfung des Coronavirus) seitens des Bundes nur noch die Zertifikatspflicht, die im Inneren von Restaurants, Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie an Veranstaltungen gelte, bestehe. Für Personen, deren Erwerbstätigkeit nicht von der Zertifikatspflicht eingeschränkt werde, erlösche der Anspruch auf eine Corona-Erwerbsausfallentschädigung (Urk. 6/60/1). Diese Verfügung blieb unanfechtbar.

Am 22.

Dezember 2021 verfügte die Ausgleichskasse über die Abweisung des Antrags vom 2. Dezember 2021 auf Corona-Erwerbsausfallentschädigung für den Monat November 2021, da im Wirtschaftszweig des Antragstellers weder vom Bund noch vom Kanton Zürich angeordnete Massnahmen in Kraft seien (Urk.

6/63/1). Gegen diese Verfügung erhob X. am 30.

Dezember 2021 Einsprache (Urk. 6/64), welche

die Ausgleichskasse mit Einspracheentscheid vom 2. März 2022 (Urk. 2) abwies.

E. 7

5), was dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 18. Mai 2022 angezeigt wurde (Urk. 7). 3.

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 12

des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) sowie Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung (Art.

E. 15

Abs. 1 Covid-19-Gesetz setzt der Gesetzgeber für die Ausrichtung einer Entschädigung des Erwerbsausfalls aber voraus, dass

die Erwerbstätigkeit aufgrund von behördlichen Massnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Covid-19-Epidemie unterbrochen oder massgeblich eingeschränkt sein müssen.

Die wirtschaftlichen Folgen unternehmerischer Anpassungen an die anhaltende Epidemie fallen nicht darunter. Bezüglich der im November 2021 neu geschaffenen Regelungen ist die vom Bundesrat bei seiner Sitzung vom 3. November 2021 beschlossene Einführung eines «Schweizer Covid-Zertifikats» per 16. November 2021 hervorzuheben (vgl. die diesbezügliche Medienmitteilung des Bundesrates vom 3. November 2021). Die Zugangsbeschränkung mit dem «Covid-Zertifikat» für geimpfte, genesene und getestete Personen (vgl. dazu etwa die Zusammenstellung «FAQ - Anwendungsbereiche Covid-Zertifikat» des Bundesamtes für Gesundheit BAG vom 23. Juni 2021, zu finden unter den Dokumenten zur im Internet einsehbaren Medienmitteilung des Bundesrates vom selben Tag) prägte bereits die Vorschriften zum Schutzkonzept in Art. 10 der Verordnung vom 23. Juni 2021 über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage).

Eine Zertifizierungspflicht (Art. 12 und 13 Covid-19-Verordnung besondere Lage) galt im November 2021 namentlich bei Personen ab 16 Jahren für den Zugang zu Innenbereichen von Restaurationsbetrieben (Art. 12 Abs. 1 lit. a Covid-19-Verordnung besondere Lage in den ab 25. Oktober und 16. November 2021 geltenden Fassungen) . Es ist nicht ersichtlich, dass die se Zertifizierungspflicht sowie die Maskenpflicht in den öffentlich zugänglichen Innenräumen (Art. 6 Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage mit den in Abs. 2 dieser Bestimmung geregelten Ausnahmen) und die dort geltende Pflicht zur Umsetzung eines Schutzkonzeptes (Art. 10 Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage) die Ausübung der vom Beschwerdeführer angebotenen Dienstleistungen (Beratung, Unterstützung, Coaching, Urk. 1) im November 2021 wesentlich eingeschränkt hätten , was er auch nicht vorbrachte . Unter Beachtung dieser Vorschriften hätte er seine Arbeit damals vor Ort bei seinen Auftraggebern oder in allenfalls bestehenden

eigenen Büroräumlichkeiten (die Home office-Pflicht bestand seit dem 26. Juni 2021 nicht mehr , vgl. die Medienmitteilung des Bundesrates vom 23. Juni 2021) ausüben dürfen, falls er und seine Auftraggeber - zur Vermeidung eines möglichen Kontaktes mit infizierten Personen - nicht gar von vornherein auf technische Kommunikationsmittel ausweichen wollten oder sich deren Einsatz für die Auftrags erledigung nicht eignete. Demnach ist die Beurteilung der

Beschwerdegegnerin, wonach die Tätigkeit des Beschwerdeführers als Unternehmensberater im November 2021 durch behördliche Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus nicht erheblich eingeschränkt war (Urk. 2 S. 1), nicht zu beanstanden.

Die Beschwerde des Beschwerdeführers ist somit insoweit abzuweisen, als damit die Zusprache einer Corona-Erwerbsausfallentschädigung für den Monat November 2021 beantragt wurde.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.